

BL_GERICHTE 410 25 185/193 vom 28. Oktober 2025

BL Gerichte, 2025-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_25_185_193

FR: BL_GERICHTE 410 25 185/193 du 28 octobre 2025

IT: BL_GERICHTE 410 25 185/193 del 28 ottobre 2025

Regeste

Im provisorischen Nachlassstundungsverfahren einer GmbH (Art. 293a ff. SchKG) hat ein nicht vertretungsberechtigter Minderheitsgesellschafter keine Anhörung oder Mitwirkungsrechte. Mangels Rechtsschutzinteresse bzw. Beschwer ist er zur Anfechtung eines gutheissenden Ermächtigungsentscheids des Nachlassrichters über die Veräusserung von Vermögensteilen der Nachlassschuldnerin nicht legitimiert (E. 1.4 ff.). Keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Ermächtigungsentscheids (E. 2.1 ff.).

Erwägungen

E. 3

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zur Anfechtung des Ermächtigungsentscheids des vorinstanzlichen Nachlassrichters vom 6. Mai 2025 mangels Beschwer nicht legitimiert ist, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Ermächtigungsentscheids vom 6. Mai 2025 sind keine ersichtlich. Soweit weitere Rügen auf eine Angemessenheits- oder Zweckmässigkeitskontrolle hinauslaufen, sind sie nicht zu hören.

E. 4

Auf die Beschwerde vom 29. Juli 2025 im Verfahren 410 25 193 kann ebenfalls nicht eingetreten werden. Die Beschwerde richtet sich gegen den schriftlich begründeten Entscheid des Nachlassrichters vom 24. Juli 2025. Mit diesem wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Korrektur bzw. Wiederherstellung der streitgegenständlichen Verfügung vom 6. Mai 2025 dergestalt, dass den Parteien eine Frist zur Beantragung einer schriftlichen Begründung der Verfügung vom 6. Mai 2025 anzusetzen sei, abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Dies zu Recht, da wie vorstehend erwogen (E. 1.6 hiavor) der Beschwerdeführer im laufenden Nachlassstundungsverfahren keine Parteistellung hat und der Nachlassrichter nicht verpflichtet ist, ihn als Minderheitsgesellschafter der Beschwerdegegnerin anzuhören oder im Nachlassstundungsverfahren mitwirken zu lassen. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer weder berechtigt ist, eine schriftliche Begründung der Verfügung vom 6. Mai 2025 zu verlangen, noch ein Recht auf Wiederherstellung der Frist zur Beantragung einer schriftlichen Begründung hat.

E. 5

Bei diesem Ausgang der Verfahren 410 25 185 und 410 25 193 wird der vollständig unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Er hat die Entscheidegebühr beider Verfahren zu übernehmen und der Beschwerdegegnerin jeweils eine Parteientschädigung zu leisten. Die Höhe der Entscheidegebühr richtet sich nach Art. 54 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ist vorliegend auf CHF 3'000.00 für die Beschwerde gegen die Verfügung des Nachlassrichters vom 6. Mai 2025 (410 25 185)

sowie auf CHF 2'500.00 für die Beschwerde gegen den Restitutionsentscheid des Nachlassrichters vom 24. Juli 2025 (410 25 193) festzusetzen. Die Entscheidgebühr von gesamthaft CHF 5'500.00 ist mit den jeweiligen Kostenvorschüssen zu verrechnen und ein Restbetrag ist dem Beschwerdeführer zurück zu bezahlen. Mangels eingereichter Honorarnote ist die Parteientschädigung für die Beschwerdegegnerin gemäss § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) von Amtes wegen nach Ermessen zu bestimmen, wobei § 2 Abs. 1 TO in Beschwerdeverfahren eine Bemessung nach Aufwand vorsieht. Aus den eingereichten Rechtsschriften ergibt sich ein mutmasslich erforderlicher Aufwand von rund 17 Stunden im Verfahren 410 25 185 sowie ca. 11,5 Stunden im Verfahren 410 25 193. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erscheint ein Stundenansatz von CHF 350.00 angemessen. Die Parteientschädigung ist damit auf gerundet CHF 6'000.00 im Verfahren 410 25 185 und CHF 4'000.00 im Verfahren 410 25 193, mithin auf total CHF 10'000.00, festzusetzen (§ 14 TO). Auslagen nach § 15 und § 16 TO sind keine ausgewiesen und daher nicht zu ersetzen. Schliesslich ist auch keine Mehrwertsteuer auf die Parteientschädigungen geschuldet, da die mehrwertsteuerpflichtige Beschwerdegegnerin die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen kann (Art. 28 ff. MWSTG; KGE BL 410 11 38 vom 9. Mai 2011 E. 4.5; KGE BL 410 16 205 vom 18. Oktober 2016 E. 12).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.